

C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

10. Niederlassungswesen und interkantonale Armenpflege. Da die Familie als Unterstützungseinheit betrachtet wird, kann den Eltern die Niederlassung gemäß Art. 45 Abs. 3 BV selbst dann entzogen werden, wenn zwar nicht sie selbst, aber ihre minderjährigen Kinder der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last fallen. Dieser Grundsatz gilt auch bei tatsächlicher Trennung der Eltern und Kinder, nicht aber, wenn die Trennung auf rechtlichen Gründen beruht (z. B. Ehescheidungsurteil). — Für das Niederlassungsrecht ist unerheblich, daß auch der geschiedene Ehegatte wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht gemäß StGB Art. 217 bestraft werden kann.

Aus Tatbestand und Motiven:

Vom Gesichtspunkt der öffentlichen *Unterstützungsbedürftigkeit* aus wird von der Praxis des Niederlassungsrechtes die eheliche Gemeinschaft und diejenige der Eltern und Kinder in der Regel als Einheit betrachtet, so daß in der öffentlichen Unterstützung unmündiger Kinder auch eine solche der Eltern liegt, welche nach Art. 272 des Zivilgesetzes die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder zu tragen haben (BGE 66 I 170). Die Familie wird als Unterstützungseinheit betrachtet, und deshalb kann den Eltern die Niederlassung gemäß Art. 45 Abs. 3 BV auch dann entzogen werden, wenn nicht sie selber, sondern ihre Kinder der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last fallen. In einem nicht veröffentlichten Rekursurteil vom 8. April 1938 hat das Bundesgericht diese Folgerung auch in einem Falle gezogen, wo der Vater von den Kindern *getrennt* lebte; die Trennung war nicht rechtlich begründet, sondern bloß tatsächlicher Natur, und die Familiengemeinschaft konnte jederzeit wiederhergestellt werden, worauf der Kanton, in welchem der Vater niedergelassen war, die Kinder hätte unterstützen müssen.

Der Kanton *Zürich* hatte 1937 einem Luzerner wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung entzogen. Die Familie zog nach Genf, wo die Ehegatten 1942 geschieden wurden. Im Scheidungsurteil wurden die Kinder der Mutter zugesprochen, welcher der Vater, mit Einschluß der Beiträge für die Kinder, monatlich Fr. 200.— zu bezahlen hat. Er kommt jedoch dieser Verpflichtung nur zum Teil nach, so daß die Familie aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Vor einigen Monaten ersuchte der Vater die *Armendirektion* des Kantons Zürich um Aufhebung der 1937 verfügten Wegweisung, eventuell um eine Aufenthaltsbewilligung, die ihm die Ausübung eines Berufes im Kanton ermögliche. Die Direktion des Armenwesens wies sein Gesuch ab, worauf der Gesuchsteller diesen Entscheid in einem staatsrechtlichen Rekurs als verfassungswidrig anfocht mit der Begründung, er sei nicht armengenössig, da er selber die öffentliche Unterstützung in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen habe und Art. 45 Abs. 3 BV somit hier nicht zutrefte. — In ihrer Vernehmlassung hielt die Direktion des Armenwesens an der Auffassung fest, daß der Beschwerdeführer, der seine Familie der öffentlichen Unterstützung anheimfallen lasse, als mitunterstützt gelten müsse.

Das *Bundesgericht* hat den Rekurs begründet erklärt, so daß dem Gesuch des Beschwerdeführers entsprochen werden muß.

Ist jemandem die Niederlassung wegen Verarmung einmal entzogen worden, so läßt sich später ohne erhebliche Schwierigkeiten feststellen, ob diese Unterstützungsbedürftigkeit immer noch besteht, und wenn dies nicht mehr der Fall

ist, ergibt sich aus dem Sinn und Geist der in Art. 45 BV grundsätzlich gewährten Niederlassungsfreiheit, daß der Kanton die nun nicht mehr bedürftige Person wieder aufnehmen muß (BGE 62 I 69). Im vorliegenden Fall ist unbestritten, daß der Beschwerdeführer für sich selber die öffentliche Unterstützung seit Jahren nicht mehr in Anspruch genommen hat. Dies ist entscheidend, nicht die gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Betreibungen.

Dagegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer deswegen als armen-genössig zu gelten hat, weil seine Kinder die öffentliche Unterstützung genießen. Der Tatbestand unterscheidet sich in einem wichtigen Punkt von demjenigen, der dem erwähnten Rekursurteil vom 8. April 1938 zugrunde liegt. Hier handelt es sich nicht nur um eine *tatsächliche* Trennung von den Kindern, sondern die Trennung beruht auf einem *rechtlichen* Grunde, nämlich auf dem Scheidungsurteil. Daher besteht für den Kanton Zürich nicht die Gefahr, daß die Kinder wieder zu ihrem Vater ziehen und dort unterstützungsbedürftig werden; der Umstand, daß der Heimatkanton Luzern die in Genf lebenden Kinder unterstützt, berührt den Kanton Zürich in keiner Weise.

Die Armendirektion hat dem Rekurs entgegengehalten, ein gewissenloser Ehemann könnte sich durch eine Scheidung seinen Familienpflichten entziehen; damit wird übersehen, daß die Scheidung nicht im Belieben der Eheleute liegt, sondern Gegenstand eines richterlichen Urteils ist. Für das Niederlassungsrecht ist unerheblich, daß auch der geschiedene Ehegatte wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten bestraft werden kann (Art. 217 StGB, BGE 69 IV 178).

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 19. Februar 1945.)

D. Verschiedenes

An der Konkordatskonferenz vom 13. Juni 1942 hielt Regierungsrat Dr. Im Hof, Basel, ein Referat über „Konkordatsgrundsätze und Konkordatstext, Vorschläge zur Erleichterung der Konkordatshandhabung“; vgl. „Entscheide“ 1942, Nr. 9 und 10.

Die folgende Publikation stellt einen nachträglichen Diskussionsbeitrag von Dr. H. Albisser, Departementssekretär, Luzern, dar; aus verschiedenen Gründen kann dieser Beitrag erst jetzt erscheinen.

Das allgemeine Stillschweigen hat gezeigt, daß die juristisch scharfsinnigen Ausführungen des Hrn. Regierungsrat Dr. Im Hof in den Kreisen der am Konkordat Beteiligten kein Echo gefunden haben. Der Grund zu diesem Verhalten dürfte wohl darin liegen, daß diejenigen, welche mit dem Konkordat zu arbeiten haben, es verstehen, und daß sie vor Änderungen eher zurückschrecken, weil solche u. U. leicht den Bestand des Konkordates gefährden könnten; das geringere Übel — daß der außenstehende Jurist manches auszusetzen hat — wird ohne weiteres in Kauf genommen. Immerhin hat das Referat des Herrn Dr. Im Hof im Kreis der Konkordatsjuristen verdiente Beachtung gefunden, und man ist dankbar für das lebhaftes Interesse, das er dem Konkordat von jeher entgegengebracht hat. Der Diskussionsbeitrag des Herrn Dr. Albisser, der als Jurist dem Juristen widerspricht, zeugt dafür, daß die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Dr. Im Hof keineswegs übergangen worden sind.

Der Redaktor der Beilage.